

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Vergabe von Fischereiberechtigungen und Fischereiausübungserlaubnissen für ausgewählte Seen im Bereich des Müritz-Nationalparks

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Für welche konkreten Seen innerhalb des Müritz-Nationalparks besitzt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Fischereirechte als Eigentümer des Gewässergrundstückes?
Besitzt das Nationalparkamt Müritz eigene Fischereirechte gegebenenfalls als Eigentümer eines Gewässergrundstückes?

Für folgende Seen im Müritz-Nationalpark besitzt das Land Mecklenburg-Vorpommern als Eigentümer die Fischereirechte:

Babker See	Hohler Baum See	Moorsee (Waren)	Schwarzer See (Goldenb.)
Bodensee, Gr.	Jamelkensee	Mühlenteich (Goldenb.)	Schwarzer See (Serrahn)
Bodensee, Kl.	Jankersee	Mürensee	Schweingartensee
Breesen	Jäthensee	Nietingsee	Serrahnsee, Gr.
Brillensee	Käbelicksee	Pagelsee	Specker See
Bullowsee	Kätesoll	Plasterinsee	Springsee
Caarpsee	Kesselsee	Priesterbäker See	Spukloch
Dambecker See	Kramssee	Rackwitzsee, Gr.	Stöckersee
Eichhorstsee, Gr.	Krebssee	Rackwitzsee, Kl.	Tannensee
Eichhorstsee, Kl.	Krummer See (Kratzeb.)	Rohrsee	Techentinsee
Fauler See	Krummer See (Zwenzow)	Säfkowsee, Gr.	Teufelskrug

Felschensee	Kunkel (Pieverstorf)	Schäfereien Pöhle nord	Tiefer Zinow
Fittensee	Kunkel (Dambeck)	Schäfereien Pöhle süd	Tonloch
Fürstenseer See	Landsee	Scharmützelsee	Useriner See
Görtowsee	Langhäger See nord	Schliesee	Vauksee
Granziner See	Langhäger See süd	Schlipwark	Wenschsee
Güsterpohl	Lehmsee (Kratzeb.)	Schmarssee, Gr.	Woterfützsee
Haussee	Lieper See	Schmarssee, Kl.	Zierzsee
Hinbergsee	Madensee	Schulzensee (Kratzeb.)	Zietschsee
Hinnensee	Mewensee	Schulzensee (Granzin)	Zotzensee
Hofsee	Moorsee (Kratzeburg)	Schulzensee (Waldsee)	Zwirnsee

Das Nationalparkamt Müritz ist mit der Verwaltung dieser landeseigenen Gewässergrundstücke beauftragt. Eigene Fischereirechte des Nationalparkamtes leiten sich daraus nicht ab und bestehen daher nicht.

2. Welche konkreten Qualifikationen oder Anforderungen muss ein Eigentümer eines Gewässergrundstückes erfüllen, um die ihm zustehenden Fischereirechte auch tatsächlich ausüben zu können?
 - a) Bedarf es außerhalb des Erfordernisses am Eigentum für ein Gewässergrundstück überhaupt einer Qualifikation, um das entsprechende Fischereirecht ausüben zu können?
 - b) Welche konkrete Nachweise hat das Nationalparkamt Müritz erbracht, die es berechtigen, im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Fischereirecht auszuüben?
 - c) Welchen konkreten Anlass gibt es, das Fischereirecht durch das Nationalparkamt Müritz auszuüben und dies nicht den erfahrenen Fischereibetrieben zu überlassen?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Zunächst ist voranzustellen, dass nach § 4 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes (LFischG M-V) dem Gewässereigentümer generell das Fischereirecht zusteht, sofern kein selbstständiges Fischereirecht existiert. Solche selbstständigen Rechte bestehen für die landeseigenen Gewässer im Müritz-Nationalpark nicht. Insofern ist das Land M-V hier Inhaber des Fischereirechts. Nach § 4 Absatz 3 LFischG M-V gelten der Inhaber oder Pächter des Fischereirechts per se als Fischereiberechtigter. Für beide bedarf es keiner weiteren Anforderungen oder Qualifikationen. Diese sind erst für die Ausübung des Fischereirechts, das heißt den Fischfang als solchen, erforderlich. Die weiteren Einzelheiten hierzu sind insbesondere in § 6 und § 11 LFischG M-V geregelt.

Da das Nationalparkamt das Fischereirecht nicht ausübt, besteht entsprechend den vorherigen Ausführungen kein Erfordernis für spezielle Anforderungen oder Qualifikationen, die durch das Nationalparkamt erfüllt bzw. erbracht werden müssten.

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat die „Eigenbewirtschaftung“ durch das Nationalparkamt Müritz für das Land Mecklenburg-Vorpommern?
Welcher konkrete Mehrwert leitet sich aus der eigenen fischereilichen Bewirtschaftung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab, der sich nicht durch eine Bewirtschaftung privater Fischereibetriebe ergeben würde?

Zunächst ist festzuhalten, dass das Nationalparkamt als Landesbehörde seit dem Jahr 2004 mit der Verwaltung aller landeseigenen Gewässer im Müritz-Nationalpark beauftragt ist und somit neben den wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben das Land auch als Eigentümer zu vertreten hat. Eine fischereiliche Bewirtschaftung durch das Nationalparkamt Müritz findet dabei nicht statt und wird vom Land auch nicht angestrebt. Ziel ist die Umsetzung der Nationalparkverordnung, die eine vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung auf der überwiegenden Fläche des Nationalparks anstrebt. Dies schließt auch die Gewässer im Nationalpark ein. Ein Mehrwert entsteht somit nicht in wirtschaftlicher, sondern in naturschutzfachlicher Hinsicht

4. Welche Seen im Bereich des Müritz-Nationalparks können auf Grundlage einer Fischereiberechtigung genutzt bzw. nicht genutzt werden?
- Welche der konkreten Seen werden durch Fischereibetriebe im Rahmen einer Pacht bewirtschaftet?
 - Welche der konkreten Seen werden durch den Landesanglerverband (LAV e. V.) bzw. einer untergeordneten Gliederung bewirtschaftet?

Da die Frage nicht auf landeseigene Seen beschränkt ist, wird sie eigentumsübergreifend beantwortet.

Zu a)

Durch Fischereiunternehmen werden folgende Seen bewirtschaftet:

Bornsee	Lieper See
Dambecker See	Mühlensee (Ankershagen)
Feisnecksee	Mühlenteich (Goldenb.)
Fürstenseer See	Pagelsee
Görtowsee	Röthsee (Dambeck)
Granziner See	Schulensee (Kratzeburg)
Hinnensee	Useriner See
Käbelicksee	Woterfitzsee
Langhäger See süd	

Zu b)

Durch den LAV e. V. beziehungsweise Angelvereine werden folgende Seen bewirtschaftet:

Hinbergsee
Kälbersee
Lehmsee (Pieverstorf)
Mönchsee
Moorsee (Blankenförde)
Rohrsee

5. Für welche konkreten Seen im Bereich des Müritz-Nationalparks werden aktuell Fischereiausübungserlaubnisse (Angelerlaubnisse) für Angler ausgefertigt?

Da die Frage nicht auf landeseigene Seen beschränkt ist, wird sie eigentumsübergreifend beantwortet.

Bornsee	Lehmsee (Pieverstorf)
Dambecker See	Lieper See
Feisnecksee	Mönchsee
Fürstenseer See	Moorsee (Blankenförde)
Görtowsee	Mühlensee (Ankershagen)
Granziner See	Pagelsee
Hinbergsee	Rohrsee
Hofsee	Röthsee (Dambeck)
Jäthensee	Schulzensee (Kratzeburg)
Käbelicksee	Useriner See
Kälbersee	Woterfitzsee
Langhäger See süd	

6. Welche konkreten Abweichungen gegenüber den landesrechtlichen Regelungen innerhalb des Landesfischereigesetzes (LFischG M-V) sowie der Binnenfischereiverordnung (BiFVO M-V) werden für die jeweiligen Seen ausgewiesen (hierbei geht es z. B. um Mindestmaße, Schonzeiten, ...)?
Welche konkreten Kriterien wurden im Rahmen der Abwägungen für die jeweiligen Seen herangezogen und in welcher Form gewichtet?

Das Nationalparkamt hat für die beiden Gewässer Jäthensee und Hofsee (Speck) eine über die landesrechtlichen Regelungen hinausgehende zusätzliche Schonzeit für die Arten Hecht und Zander im Zusammenhang mit dem Angeln festgelegt. Weitere Abweichungen von landesrechtlichen Regelungen bzw. Vorgaben gemäß LFischG oder BiFVO bestehen nicht.

Die zusätzlichen Schonzeiten zielen darauf ab, die Reproduktion beziehungsweise den Reproduktionserfolg dieser Arten zu verbessern und somit für ein günstiges beziehungsweise ausgewogenes Räuber-Beute-Verhältnis zu sorgen.

Ein vollständiger Überblick darüber, ob, beziehungsweise welche Abweichungen von den Fischereibetrieben für die von ihnen gepachteten Gewässer festgesetzt sind, liegt nicht vor und kann in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht erbracht werden. Ansatzweise ist aber bekannt, dass dort für das Angeln auch zusätzliche Schonzeiten und abweichende Mindestmaße existieren und üblich sind.